

## Oldtimer-Reifen

Im Typenschein meines Oldtimers steht die Reifendimension 6,95 S 14 bzw. 175 S 14. Diese Diagonalreifen sind heute nicht mehr üblich bzw. sehr teuer und nur beim Spezialisten zu bekommen. Mein Reifenhändler sagt, dass dieser Reifentyp der aktuellen Radialreifen-Dimension 175/80 R 14 entspricht und es kein Problem wäre, solche Radialreifen aufzuziehen. Denn die tatsächliche Größe sei gleich. Die Frage daher: Ist das Benützen eines Radialreifens erlaubt, obwohl im Typenschein ein Diagonalreifen angeführt ist? Wenn nein, was kann passieren?

Hannes Gmeiner  
4020 Linz

**Dazu D.A.S-Juristin  
Mag. Daniela Veith:**

Grundsätzlich muss eine Anzeige an die jeweilige Landesfahrzeugprüfstelle (in Wien:

MA 46) erfolgen, wenn Felgen und Reifen verwendet werden, die nicht im Typenschein eingetragen sind.

Bei Oldtimern stellt sich ein zusätzliches Problem, dass oftmals die Originalteile nicht mehr erhältlich sind. In diesen Fällen holt man die Auskunft eines Technikers der jeweiligen Landesfahrzeugprüfstelle ein, ob die vom Reifenhändler empfohlene Reifendimension der im Typenschein angeführten gleichzusetzen ist.

Je nach dem ist eine Änderung in das Fahrzeuggenehmigungs-Dokument einzutragen bzw. lässt man sich eine schriftliche Unbedenklichkeitsbestätigung des Fahrzeugherstellers ausstellen, welche immer mitzuführen ist, und holt sich weiters die Bestätigung der Landesfahrzeugprüfstelle (mittels Stempel im Typenschein). Ansonsten riskiert man bei einer

Fahrzeugkontrolle, wie auch bei einem Unfall, die Abnahme der Kennzeichentafeln und eine besondere Überprüfung des Fahrzeugs.

## Verständigungsproblem

Gibt es in der EU eine Vorschrift, dass Exekutivorgane eine gängige Fremdsprache (z. B. Englisch) beherrschen müssen, um sich bei Verkehrskontrollen mit ausländischen Kraftfahrern (vor allem Urlaubern, die nicht die jeweilige Landessprache beherrschen) verständigen zu können?

Jan Zurs  
per e-mail

**Dazu D.A.S-Juristin  
Mag. Daniela Veith:**

Exekutivbeamte, die im europäischen Raum für die Einhaltung der Gesetze sorgen, sind gesetzlich nicht verpflichtet, einer gängigen Fremdsprache, wie etwa der englischen Sprache, mächtig zu sein.

Wird jedoch ein Strafbescheid ausgestellt, muss eine Übersetzung in der jeweiligen Landessprache des Betroffenen beigelegt sein.

In Notfällen erhält man Hilfe bei den österreichischen Vertretungsbehörden (Konsulaten) und auch beim Bürgerservice des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten.